

Leibniz Universität Hannover

Gebäudekomplex 1801/1802

Am Moritzwinkel 6

Brandschutzordnung

DIN 14096

Teil B

**Anhang Gebäudekomplex
1801/1802**

Stand: 24.02.17	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäudekomplex 1801/1802

1 Einleitung

Dieser gebäudespezifische Anhang zur Brandschutzordnung (BSO) Teil B der Leibniz Universität Hannover gilt für alle Beschäftigten und Studierenden, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäudekomplex 1801/1802 (Am Moritzwinkel 6) aufhalten.

Sie gilt ausschließlich in Verbindung mit dem allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B und ergänzt bzw. konkretisiert diesen.

Die Brandschutzordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Hannover, den 27.04.2017

gez. Unterschrift

Dr. C. Strutz

Hauptberuflicher Vizepräsident

2 Brandschutzordnung

Brände verhüten


Keine offene Flamme;
Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden  Notruf 112


In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

 Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

 Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen  Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellt: 24.02.2017, Das Präsidium
Leibniz Universität Hannover – Gebäudekomplex 1801/1802

BSO Teil A Gebäudekomplex 1801/1802

Stand: 24.02.17	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäudekomplex 1801/1802

3 Brandverhütung

Keine Ergänzungen zum allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B.

4 Brand- und Rauchausbreitung

Zusätzlich zu den Türen und Fenstern sollten auch die Tore der Geräteräume in den Sporthallen nach Arbeitsschluss geschlossen werden, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind im Gebäudekomplex nicht vorhanden.

5 Flucht- und Rettungswege

Keine Ergänzungen zum allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B.

6 Melde- und Löscheinrichtungen

Nebstehendes Hinweisschild weist auf die Standorte von Feuerlöschern hin. Diese sind auch in den Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet.



7 Verhalten im Brandfall

Keine Ergänzungen zum allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B, beachten Sie die Aushänge im Gebäude.

8 Brand melden

Brandereignisse sind der Feuerwehr telefonisch über die **Notrufnummer 112** zu melden.

Brandereignisse sind ergänzend zu den üblichen Meldewegen im Raum der Hausmeisterin oder des Hausmeisters am Haupteingang des Gebäudeteils 1801 zu melden.

9 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Gebäude gibt es ausschließlich für die Halle 1 im Gebäudeteil 1801 eine Durchsagenanlage, die aus dem Raum der Hausmeisterin oder des Hausmeisters am Haupteingang des Gebäudeteils 1801 bedient werden kann. Die im Brandfall über die Durchsagenanlage erteilten Anweisungen sind zu beachten.

10 In Sicherheit bringen

Die Sammelplätze für den Gebäudekomplex befinden sich auf dem A-Platz nordöstlich des Gebäudekomplexes sowie unter der Hochstraße an der Hänischbrücke.



Stand: 24.02.17	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäudekomplex 1801/1802

11 Löschversuche unternehmen

Keine Ergänzungen zum allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B.

12 Besondere Verhaltensregeln

Bei Veranstaltungen in Halle 1 sind insbesondere das Merkblatt der Brandschutzordnung (siehe Punkt 13) und die brandschutztechnischen Hinweise für Veranstaltungen in den Versammlungsstätten der Leibniz Universität Hannover zu beachten.

Diese sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite

<http://www.uni-hannover.de/arbeitssicherheit>

im Bereich Brandschutz zu finden.

Stand: 24.02.17	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäudekomplex 1801/1802

13 Anhang

Merkblatt für besondere Regelungen zum Brandschutz in Halle 1

- Der Gebäudekomplex 1801/1802 ist nicht mit Brandmeldern ausgestattet. Die Feuerwehr muss daher im Brandfall immer telefonisch alarmiert werden.
- Bei Veranstaltungen mit Besucherinnen und Besuchern auf der Tribüne ist besonders darauf zu achten, dass die Treppenstufen nicht beispielsweise durch Taschen oder sitzende Besucherinnen und Besucher eingeengt werden.
- Handfeuerlöscher befinden sich im südwestlichen Geräteraum (1 x ABC-Pulver) sowie im Raum der Hausmeisterin oder des Hausmeisters (1 x ABC-Pulver).
- Es ist besonders darauf zu achten, dass die Handfeuerlöscher stets frei zugänglich sind und nicht beispielsweise durch Sportgeräte blockiert werden.
- Der Sammelplatz für die Halle befindet sich unter der Hochstraße an der Hänischbrücke.
- Die Zahl der Besucherplätze der festen Bestuhlung auf der Tribüne darf nicht erweitert werden.
- Ausschmückungen in der Halle (vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände, insbes. Drapierungen, Girlanden, Fahnen und Pflanzenschmuck) müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen. In Fluren und Treppenträumen (dazu zählt auch der Eingangsbereich am Haupteingang) müssen Ausschmückungen aus nicht brennbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht sein. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichen Pflanzen müssen frisch sein.
- Brennbares Material muss von Zündquellen einschließlich Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass es durch diese nicht entzündet werden kann.
- Pyrotechnische Gegenstände und brennbare Materialien (außer Ausschmückungen) dürfen nur in den dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.
- Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten.
- Halten sich Personen in Räumen auf, in denen eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden ist und die nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind, so muss die Sicherheitsbeleuchtung in Betrieb sein.
- Bei der Vermietung der Halle 1 durch das Zentrum für Hochschulsport sind die Brandschutzordnung Teil B sowie dieser gebäudespezifische Anhang an die Mieterin oder den Mieter zu übergeben.